



## - Rechtsausschuss -

Hessischer Judo-Verband e.V. • Rechtsausschuss • Otto-Fleck-Schneise 4 • D-60528 Frankfurt

EINSCHREIBEN  
Hessischer Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

2. Juli 2022

### Az.: 4/21 RA (Berufung)

In dem Berufungsverfahren

**Hessischer Judo-Verband e.V., vertreten durch seinen gesetzlichen Vorstand,  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller-

gegen

**Prof. Dr. Axel Schönberger als Schatzmeister des Hessischen Judo-Verband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main**

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner-

wegen

**Berufung gegen den antragsstattgebenden Beschluss des Rechtsausschusses im Fall  
4/21 wegen Wahl des Vizepräsidenten für Verwaltung als Mitglied des geschäftsführenden  
Vorstandes zum Kata-Beauftragten**

ergeht folgender Beschluss:

- **Der Berufungsantrag des Berufungsantragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.**

## **Begründung:**

### **I. Falscher Adressat**

Der Antrag des Berufungsantragstellers könnte an ein nicht zuständiges Organ des Hessischen Judo Verbandes gerichtet worden sein. Nach § 32 Abs. 1 der Satzung ist die Berufung an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu richten, wobei es aber nicht auf den Adressaten des Übermittlungsmediums, sondern den des Berufungsantrags ankommt.

Der Berufungsantragsteller versandte am 27.06.2022 einen Scan des Berufungsantrags per E-Mail an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses unter Verwendung der [info@ra-dreiling.de](mailto:info@ra-dreiling.de). In dem übersandten Antrag gibt der Berufungsantragsteller als Adressaten an:

*Hessischer Judoverband e.V.  
Rechtsausschuss  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt*

Der Rechtsausschuss ist mithin erst in der zweiten Zeile als Adressat genannt. Jedoch ist der ausschließlich zur Öffnung von Schriftverkehr befugte Adressat stets in der ersten Zeile als solcher zu bezeichnen. Zudem hätte nicht der Rechtsausschuss, sondern ausdrücklich der Vorsitzende des Rechtsausschusses als Empfänger angegeben werden müssen.

Richtigerweise hätte es z.B. heißen müssen:

*Christian Dreiling als Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Hessischer Judoverband e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt*

§ 32 der HJV-Satzung bestimmt damit die persönliche Adressierung an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses als zwingende Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Berufungseinlegung. Die Vorschrift dient in diesem Zusammenhang vor allem der Zustellung der Berufung, sowie der Vereinfachung der damit verbundenen Verteilung. Ein weiterer Grund ist, dass erst durch die Zustellung das Prozessrechtsverhältnis begründet wird. Ferner wohnt der Berufungseinlegung ein gewisses Vertrauensmomentum inne, denn die Berufungsinstanz ist sowohl Tatsachen- als auch Rechtsinstanz. Dann muss aber im Sinne des Schutzwertes gewährleistet sein, dass der Antrag an einen konkreten Adressaten gerichtet ist, sodass sich aus dem Briefkopf zweifelsfrei ableiten lässt, dass nur dieser Empfänger zur Öffnung des Briefs bestimmt ist. Dazu wird üblicherweise zusätzlich die Formulierung „persönlich“ oder „vertraulich“ verwendet.

Insoweit erfolgt dieser Hinweis rein informatorisch und ohne Präjudiz für die Entscheidung.

### **II. Nicht ausreichende Zeichnungsbefugnis**

Der Berufungsantrag ist sowohl von Werner Müller (Vizepräsident für Verwaltung) als auch von Willi Moritz (Präsident) unterzeichnet. Auf die Problematik der möglicherweise damit fehlenden ausreichenden Zeichnungsbefugnis ist bereits mit Beschluss vom 31.05.2022 hingewiesen worden.

Da Gegenstand der Entscheidung (und damit auch der Berufung) mittelbar diese Frage ist, muss dem Betroffenen das Recht eingeräumt werden, dies einer Überprüfung zu unterziehen.

Insoweit erfolgt dieser Hinweis rein informatorisch und ohne Präjudiz für die Entscheidung.

### **III. Frist**

Die Berufung ist nach der HJV-Satzung, § 32 Abs. 1, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Rechtsausschusses (...) einzulegen. Der angegriffene Beschluss ist dem

Antragsgegner und Berufungsantragsteller am 13.06.2022 zugestellt worden. 14 Tage später ist der 27.06.2022. Zwar ist an diesem Tag dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses eine Abschrift der Antragschrift per Mail übersandt worden, nicht jedoch das Original. Die Satzung sieht in § 32 nicht explizit die Schriftform, also die Übersendung des im Original unterzeichneten Dokumentes vor, rechtsvergleichend ist insoweit jedoch auf § 519 ZPO abzustellen, wonach die Berufungsschrift im Original einzureichen ist. Die Vorschrift stellt strenge formale Anforderungen, unter denen das Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden kann. Dies ist gerechtfertigt, weil mit der rechtzeitigen Einlegung der Berufung der Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen erstinstanzlichen Beschlusses gehemmt wird (Suspensiveffekt, § 32 Abs. 1 HJV-Satzung). Nichts anderes kann daher hier gelten.

Nach der ZPO muss die Berufung schriftlich eingelegt werden, wobei die Berufungsschrift nicht unbedingt im Original, sondern auch per Telefax dem Berufungsgericht übermittelt werden kann. Ein elektronisches Dokument (E-Mail) wahrt dagegen nicht die gesetzliche Form (*BGH, Urt. v. 01.10.2008 – IV ZR 285/06*). Bis zum Ablauf des 27.06.2022 ist das Original der Berufungsschrift nicht bei dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses eingegangen, auch nicht mittels Fernschreiber. Eine Anfrage bei der Geschäftsstelle des HJV, wann dort das Original der Berufungsschrift eingegangen ist, ist bislang unbeantwortet geblieben.

Insoweit erfolgt dieser Hinweis rein informatorisch und ohne Präjudiz für die Entscheidung.

#### **IV. Die Mitgliederversammlung als nichtzuständiges Organ**

Weiterhin ist die Mitgliederversammlung aufgrund der Rechtsmittelbelehrung durch den Rechtsausschuss nicht als Berufungsinstanz zuständig, denn der Rechtsausschuss hat in seinem Beschluss vom 31.05.2022 den Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit wirksam freigegeben.

Dass die Freigabe zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Grunde nach möglich ist, ist unstrittig und wird durch den Berufungsantragsteller grundsätzlich bestätigt. Hinzu kommt, dass in § 32 der HJV-Satzung geregelt ist, dass die Berufung und/oder die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen werden können. In der Rechtsmittelbelehrung zum Beschluss zu 4/21 wurde unter Verwendung der entsprechenden Wortwahl aus der HJV-Satzung (vgl. § 32) die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz ausgeschlossen. Stattdessen hat der Rechtsausschuss die ordentliche Gerichtsbarkeit als Instanz zur weiteren Klärung des Rechtsstreits bestimmt. Die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung im Beschluss vom 31.05.2022 „(...) besteht das Rechtsmittel der Berufung“, suggeriert zugegebenermaßen eine solche nach der Satzung, spricht vor die Mitgliederversammlung. Im Kontext der nachfolgenden Sätze wird jedoch klar, dass der Rechtsausschuss von der Möglichkeit die Berufung auszuschließen Gebrauch gemacht hat.

Dann steht dem Berufungsantragsteller aber auch nicht § 32 Abs. 6 der HJV-Satzung entgegen, da der verbandsinterne Rechtsweg gerade abgeschlossen war.

Dass die konkrete Freigabe aufgrund der Fristsetzung unwirksam und demnach die Mitgliederversammlung die korrekte Berufungsinstanz sei, beurteilt der Rechtsausschuss anders. Es handelt sich bei der zugrundeliegenden Streitfrage um eine dringende und unaufschiebbare, daher darf der Rechtsausschuss auch bei der Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit eine Frist setzen. Dies begründet sich darin, dass der HJV als betroffener Verein ein legitimes Interesse an alsbaldiger Klärung des Sachverhalts und damit einhergehender Rechtssicherheit hat (*OLG Saarbrücken, Urt. v. 02.04.2008 – 1 U 450/07*). Regelmäßig darf dabei eine kurze Frist von zwei bis drei Wochen gesetzt werden, wenn es sich bei der zugrundeliegenden Streitfrage um die Vertretungsberechtigung eines (ehemaligen) Vorstandmitglieds handelt (*Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3121; KG Berlin, Urt. v. 30.10.1987 – 13 U 1111/87*). Gerade dieser Fall wird durch den Beschluss entschieden, sodass die Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der Frist nicht fehlerhaft war. Ginge man davon aus, dass die Frist zu kurz bemessen war, hat dies allenfalls die Konsequenz, dass die Frist zu verlängern ist (*Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3120; BGH,*

Urt. v. 13.02.1995 – II ZR 15/94). Keinesfalls erwächst daraus die Konsequenz, dass die Rechtsmittelbelehrung insgesamt fehlerhaft und unwirksam war und somit der Weg zur Mitgliederversammlung eröffnet wäre.

Hinzutritt auch, dass eine zeitnahe Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht hinreichend gesichert ist. Aufgrund der noch andauernden Pandemie und dem Umstand, dass das letzte Berufungsverfahren vor der Mitgliederversammlung im Jahre 2017 aufgrund von Befangenheit diverser Mitglieder und mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit der nicht befangenen Mitglieder nicht durchgeführt werden konnte. Es ist demnach zu erwarten, dass eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung lange Zeit in Anspruch nehmen wird, sofern sie denn überhaupt zustande kommt. Angesichts der oben dargelegten Eilbedürftigkeit sowie dem Gebot der größtmöglichen Beschleunigung (*KG Berlin vom 30.10.1987 – 13 U 1111/87*) war die Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit geboten.

Auch der weitere vom Berufungsantragsteller angeführte Grund führt nicht zur Unwirksamkeit der Verweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit. Der Berufungsantragsteller behauptet, dass es mangels Parteifähigkeit des Schatzmeisters keinen Beklagten gäbe und demnach eine gegen den angefochtenen Beschluss gerichtete Klage durch das Gericht als unzulässig zu verwerfen sei. Die statthafte Klageart, um den Beschluss des Rechtsausschuss zur Überprüfung zu stellen, ist die Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO. In dieser Klage wäre der Schatzmeister unabhängig von seiner Parteifähigkeit ohnehin nicht der richtige Beklagte. Denn das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen, bzw. Nichtbestehen festgestellt werden soll, ist der Beschluss des Rechtsausschusses und nicht der Antrag des Schatzmeisters. Insofern wäre der richtige Beklagte der Hessische Judo Verband als Verein, der sich das Handeln seines Organs zurechnen lassen muss (*Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3184*).

Kläger wäre in diesem Verfahren auch nicht, wie vom Berufungsantragsteller behauptet, der HJV, sondern der vom Beschluss betroffene (ehemalige) gesetzliche Vertreter des Hessischen Judo Verbandes, Werner Müller (*Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandrecht, 14. Auflage 2018, Kapitel 2, Rn. 3179*). Für die Klagebefugnis dürfte es in diesem Fall auch nicht darauf ankommen, ob der angefochtene Beschluss vielleicht bereits rechtskräftig wurde und Werner Müller nicht mehr vertretungsberechtigt ist, da er nicht stellvertretend für den HJV, sondern in eigenem Interesse agiert. Das insoweit erforderliche allgemeine Feststellungsinteresse liegt damit vor.

Abschließend sei erwähnt, dass derzeit keine Möglichkeit zur datenschutzkonformen Berufung vor der Mitgliederversammlung besteht. Denn um die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, müssen alle entscheidungserheblichen Schriftstücke an alle Mitglieder versandt werden. Angesichts der hohen Mitgliederzahl des hessischen Judo Verbandes und der damit einhergehenden Einsichtnahme durch Mitglieder der Mitglieder, werden die personenbezogenen Daten des ersten Verfahrens nicht mehr vertraulich behandelt. Eine mit der hessischen Aufsichtsbehörde erarbeitete Lösung für dieses Problem wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2018 zwar beschlossen, aber bis heute nicht in die Satzung eingetragen.

Christian Dreiling  
(Vorsitzender)

Silvia Golisano

Werner Hatzky

Tim Seifert

Heinz Prior